Ga

Ein

nicht

Behai

und

Bento

ichnit

befän

mehr

lich 2

hindu

zunäd

sten g

test b

firmer

eine g

tierun

mit h

tem 2

nung

bestrei Jeder

men 1

ausset

Berjai

गार्थ र

Langen

ameiter fehlerh

gen ni

folgen

Frücht

feit in

oder in

Padern

deren ?

midlun

menge

als P

das hi

Fällen

allen i

Scharf

ftischen

darf d

bestani

an der

aufs e

eine @

mit de

ftimmt

gemeld

3ml 6

jedem

ausgre

Riften

auf ei

Auf de

beamte

hafte &

Burüd

Wieder

gen, jo Ausful

fontrol

Export

der no

erschier

ten ipi

leben '

betrieb

baut.

Berftell

bar an

didung

einem

Bis 31

diese A

nahezu

men d

heblich

Deshal

Erzeug

genomi

eingedi

winnu

schinen

tierteg

Arbeite

die vor

den Re

Strom

dem go

menich

in Be

ftellun

in den

Mber

Me

ten belaufen sich auf RM 98 110 (t. V. 78 986). Regelmäßig befindet sich unter dieser Forderung ein bis Anfang des nächsten Jahres einer Bersichertengruppe verzinslich gestundeter Betrag, der Ende 1938 RM 84 810 beträgt (i. B. 67 006). Mit einem Ausfall ift, wie der Borftandsbericht fagt, hierbei nicht zu rechnen, und für die sonstigen Fordevungen dient der aus der Bilanz ersichtliche Posten Wertberichtigungen. An Außenständen bei Agenten sind nur RM 880 (i. V. 1559) ausgewiesen. Die Zunahme im Wertpapier= besith, der gum Niederstwertpringip in die Bilang eingesett ist, ist recht boch; es sind RM 380 105 mehr als im Borjahr. In dem eingesetzten Bilanzwert ist eine ftille Reserve von RM 231 631 enthalten. Der Grundbesit betrifft das Geschäftshaus Berlin, Porcfftraße 71, er ist nach Abichreibung von weiteren RM 12 620 mit RM 70 000 bewertet, und dies entspricht somit jest dem Betrage, der auf der Passivieite bei dem Posten Supotheken mit RM 70 000 erscheint. Die Bewertung ist also eine recht vorsichtige. Die Gesellschaft verläßt übrigens im tommenden Monat mit ihren Buroräumen dieses Haus, um sie in das Haus des "Deutschen Gartenbaues" zu verlegen. Das Inventar erscheint nach Abschreibung der Anschaf-

Auf der Passivseite der Bilang ist zunächst aus den Rücklagen zu ersehen, daß die Gesellschaft bei ihrem Charakter als Gegenseitigkeitsanstalt einen starten Garantiefonds für schwere Schabensjahre hat. Die in ber Tabelle genannte Rüdlage mächst in der Hagelversicherung durch Zuführung von RN 232 500 aus dem Ueberschuß des Berichtsjahres auf RN 2020576 an; die Rücklage in der Sturmversicherung beträgt nach Entnahme des im Berichtsjahre erwachsenden Ber-Iuftes aus diesem Geschäftszweig RN 133 179. Die Mückstellungen von RM 67 800 dienen für die Pen= sions= und Fürsorgeeinrichtungen mit RM 51 800 und für Steuern, Beiträge pp. mit RM 16 000. Denjenigen Mitgliedern, die auf fünf Jahre versichert sind, fließt eine Beitragsrüderstattung von 15% aus dem diesjährigen Ueberschuß der Hagelversicherung mit RN 227300 gu.

fungen mit MM 1,- Anerkennungswert in der

Bilanz.

Aus dem Sozialbericht ift noch zu bemerken, daß die im Vorjahre eingerichtete Altersversorgung in Form einer Renten= und Invaliditätsversicherung für die Gefolgschaft des Innendienstes RM 6262,erforderte. Die Gewährung zusätzlicher Urlaubszeit und von Beihilfen zu RdF.-Reisen wurde fortgesetzt. Das Ziel der Betriebsgemeinschaft wird bejonders betont.

Generaldirektor i. R. Dr. Ernst Rord.

Einfuhr von Pflanzen aus Osterreich und den sudetendeutschen Gebieten

Nicht verholzte Pflanzen in krautartigem Zustand (3. B. Begonien, Chrhsanthemen, Cinerarien, Ch= clamen, Gloginien, Pelargonien, Heliotrop, Salvien u.a.) sowie Katteen und Exiten, die im Gewächs= haus herangezogen sind und meist als Topfpflanzen für den Frühjahrs- und Sommerflor Verwendung finden, fonnen neuerdings unter Befreiung von den bestehenden Einfuhrvorschriften aus dem Land Desterreich und den sudetendeutschen Gebieten in das Altreich verbracht werden, wenn die Prüfung ber Sendungen an den Ginlagstellen ergeben hat, daß in den Sendungen keine verholzten Pflanzen oder Pflanzenteile (mit Ausnahme von Eriken) enthalten find. Die Zollstellen wurden bereits entsprechend angewiesen.

Zollerlaßfürzugrundegegangene Gartenbauerzeugnisse

Ein Schnittblumenimporteur F. hatte eine Ladung Schnittblumen verzollt, die bei ihrer Beiterbeförderung durch einen Verkehrsunfall vernich= tet murde.

F. stellte nunmehr einen Antrag auf Zollerlaß aus Billigkeitsgründen bei der Bollbehörde, der jedoch abgelehnt werden mußte: Aus grundsätlichen Erwägungen ist es nämlich nicht angangig, jur die nach der Berzollung zugrunde gegangenen Waren des freien Verkehrs Zoll zu erstatten oder eine Zollvergünstigung durch Zollerlaß für andere Waren eintreten zu laffen.

Im übrigen wird zollseitig nach folgenden Richt= linien verfahren: Eine grundsätzliche Ginschräntung des Abgabenerlasses auf Fälle der wirtschaftlichen Existenzgefährdung der Gesuchsteller läßt sich bei den Böllen und Berbrauchsteuern nicht durchführen. Erlaß oder Ermäßigung der Abgaben kann nur gewährt werden, wenn nach der Gesamtlage des Falles eine Abgabevergünstigung aus überwiegenben Billigfeitsgründen gerechtfertigt erscheint. hierbei werden neben der wirtschaftlichen Notlage der Gesuchsteller auch andere Gesichtspunkte, wie Unmöglichkeit der Abwälzung, insbesondere von Abgabennachforderungen, Fehler von Zollabsertigungsbeamten, unrichtige Auskunft von Zollbeamten, höhere Gewalt, eigenes Berschulden der Gesuchsteller usw., in Betracht gezogen.

Zollabfertigungvon Gartenbauerzeugnissen zu Vertragssäßen

Ein Importeur X. führte eine Ladung Gartenbauerzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerifa ein und beantragte Anwendung des gegenüber dem autonomen Zollsatz bedeutend niedrigeren Bertragszollsates. Der Antrag mußte abgelehnt werden, da die Meistbegünstigung, d. h. vertragsmäßige Zollbehandlung, gegenüber den USA. durch Abkommen bom 3. 6. 1935 mit Wirtung vom 15. 10. 35 aufgehoben worden ist (siehe Reichszollblatt 1935

Durch die Anwendung des autonomen Zolls wurde X. naturgemäß erheblich geschädigt, zumal er nicht in der Lage war, den Zoll irgendwie auf den Abnehmer der Ware abzuwälzen.

In der Praxis ergibt sich hieraus für die befeiligten Importeure die Forderung, sich ständig über diese Bertragszollbestimmungen auf dem laufenden zu halten.

In bem für die deutschen Bollftellen verbind-I'chen Berzeichnis (Anleitung für die Zollabfertis gung Teil II A, 15), sind als meistbegunstigte LanMitteilung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Erzeugerfestpreise beim Abschluß von Anbauverträgen

Gemäß Meichseinheitsvertrag A, B, C, D

Der herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Herr Reichstommissar für die Preisbildung haben für das Jahr 1939 nachstehende Erzeugerfestpreise für den Abschluß von Anbauberträgen gemäß Reichseinheitsvertrag A, B, C und D genehmigt.

Die Vertragsformblätter (Reichseinheitsvertrag A, B, C und D, mit Ausnahme des Reichseinheitsvertrages E) find durch die Gartenbauwirtschaftsverbande vom Berlag Serger & hempel, Braunschweig, Gertrudenstraße, zu beziehen.

Die Mitglieder ber Gartenbauwirtschaftsverbande, die Anbaubertrage gemäß Reichseinheits= vertrag A, B, C und D schließen wollen, haben die entsprechenden Vertragsformblätter bei ihren Gartenbauwirtschaftsverbänden anzufordern.

> Der Borfigende ber Sauptvereinigung ber Deutschen Gartenbaumirtichaft,

gez. Boettner.

A. Gemüse

1. Salzgurten (Ginlegegurten):

Güteklaffe A einschließlich aller Nebenkoften (für Reichseinheitsvertrag A). Im Reichsgebiet

> 9/12 cm RM 6,15 je 50 kg 12/15 cm RM 4,50 je 50 kg 15/18 cm RM 2,50 je 50 kg

Der vertragschließende Verarbeiter fann dem Erzeuger für besonders sorgfältige Sortierung eine Pramie bis zu RM 0,30 je 50 kg gewähren:

der fast alle genannt, mit denen das Deutsche

Reich Handelsbeziehungen hat. Die in dieser

zollamtlichen Zusammenstellung fehlenden Länder

find Nichtvertragsländer und deshalb von einer

vertragsmäßigen Behandlung ihrer Erzeugnisse

ausgeschlossen. Bur Zeit ift dies neben den Ber-

einigten Staafen von Amerika hauptsächlich Hon-

duras: Die Meistbegünstigung ist mit Wirkung bom

Waren aus diesen Ländern sind also autonom

Die Bolliäte des deutschen Obertarifs ton-

nen im übrigen Anwendung finden sowohl auf Er-

zeugnisse berjenigen Länder, mit benen das Deutsche

Reich nicht in einem Handelsvertragsverhältnis

steht, als auch auf Länder, die die deutschen Waren

ungünstiger behandeln als die Waren eines dritten

Landes. Indessen ift Boraussetzung, daß die An-

wendung des Obertarifes für ein Land durch be-

sondere Zollverordnung bestimmt wird. Zur Zeit

findet der deutsche Obertarif keine Anwendung

Die Wirtschaftsverbände

im Sudetenlande

Reichsnährstand seine Arbeit bereits aufgenommen.

im Gau Sudetenland wurden mit dem Sig in

Reichenberg je ein Getreides, Biehs, Milchs und

Fetts, Giers, Rartoffels und Gartenbauwirts

ich aftsverband gebildet. Die Brauwirtschaft

im Sudetenland wurde an den mitteldeutschen

Brauwirtschaftsverband, die Zuderwirtschaft dem

schlesischen Zuckerwirtschaftsverband angeschlossen.

In gleicher Weise wurde die sudetendeutsche Wein-

bauwirtschaft dem Weinbauwirtschaftsverband Sach-

fen gur Betreuung übergeben. Jene sudetendeut-

ichen Gebiete, die den Gauen Rieder- und Ober-

donau angeschlossen wurden, betreut die Landes-

bauernschaft Donauland, und dementsprechend sind

für diese Gebiete der Bieh-, Milch- und Fett-, Gier-

und Gartenbauwirtschaftsverband Donauland, bam.

der Getreides, Kartoffels, Weinbaus, Braus und

Wertdienst mit den

sudetendeutschen Gebieten

ber Deutschen Reichspost in den sudetendeutschen

Gebieten jum Bertbrief- und Bertfastchendienst

aus und nach dem Ausland in demselben Umfang

und unter denselben Bedingungen wie die Aemter

und Amtsstellen im übrigen Deutschen Reich zu-

Richtige Pflanzenschutzmittel

anwenden!

Die Landesbauernschaft Oftpreußen hatte die In-

haber und die Gefolgschaften aller oftpreußischen

Geschäfte, die Pflanzenschutzmittel führen, zu einem

Lehrgang nach Königsberg einberufen, in dem die

Wirkungsweise der einzelnen Pflanzenschutzmittel,

ihre Anwendung und ihre Behandlung gezeigt

wurde. Derartige Kurse sind sehr wichtig, da ge-

rade die Verkäufer der Pflanzenschutzmittel von den

Bauern, Garten= und Hausbesitzern häufig über die

Anwendung der verschiedenen Pflanzenschutzmittel

befragt werden.

Von jett an find alle Aemter und Amtsstellen

Zuderwirtschaftsverband Oftmark zuständig.

Auch in den sudetendeutschen Gebieten hat der

2. Effiggurfen: Im Reichsgebiet

22, 12. 1938 bejeitigt.

auf irgendein Land.

zollpflichtig.

3/6 cm RM 14,— je 50 kg

3. Berbittohl (fogen. Ceptembertohl)	
Schleswig-Holstein, Weser- Ems, Land Hadeln M	0,80 je 50 ks
Rheinland, Westfalen, Nieders sachsen (außer Land Hadeln) RM	
Schlesien, Thüringen, Ost= preußen, Bahern RM	
4. Pl. Dänenkohl und spätere Sorten	
Schleswig-Holstein, Weser-	

Rheinland, Westfalen, Nieder= sachsen (außer Land Hadeln) RN 1,20 je 50 kg Schlesien, Thüringen, Ost-preußen, Bayern RM 1,45 je 50 kg Die unter 4. genannten Preise erhöhen sich ab 10. November eines jeden Jahres um RN 0,20 je 50 kg für die erste Woche und für jede weitere

Woche um RN 0,10 je 50 kg. 5. Spargel (24 cm Stechlänge):

Ems, Land Hadeln (Nieder=

	CHILD SOLVE STATE OF THE SOLVE S									
9	l. Sortierung				3.	RM	35,—	je 50	kg	
2	2. Sortierung					RM	30,-	je 50	kg	
	3. Sortierung						24,—			
4	1. Sortierung					RM	12,—	je 50) kg	
6. 9	Bflüderbien:									
5	Balerbsen .				E.	RM	8,-	je 50	kg	
5	Markerbsen				-	RM	8,-	je 50	kg	
7. Kleine runde Karotten:										
1	l. Sorte Früh	far	otter	ι.		RM	5,-	je 50	kg	
2	2. Sorte Früh	tar	otter	t.	2	RM	3,—	je 50) kg	
1	l. Sorte Herbsi	ttai	cotte	n.		RM	4,—	je 50	kg kg	
1 04	A 100 1 10 10 10 10	- 34	2.0				~ ~ ~	8 - W A	The second second	

2. Sorte Herbstfarotten . . RM 2,50 je 50 kg 8. Karotten, Rantaiser und ähnl. Sorten: für lange ftumpfe Sorten

Krupbohnen ohne Fäden . M 8,— je 50 kg Krupbohnen mit Fäden . RN 6,- je 50 kg

" Wachsb. v. Fäden . . RM . 9,— je 50 kg " Perlb. o. Fäden . . RM 11,- je 50 kg Stangenbohn. grün m. Fab. RM 8,- je 50 kg

Stangenbohn. grün o. Fad. RM 9,50 je 50 kg " Wachsbohnen o. Fäden RM 11,— je 50 kg Stangenwachsbohn. römisch RM 16,— je 50 kg " Perlbohnen ohne Fad. RM 16,— je 50 kg 10. Große Bohnen (bide Bohnen, Buffbohnen): B. Objt Erdbeeren Gütetlasse A RM 23,— je 50 kg Güteklasse B RM 17,— je 50 kg Güteklasse C RM 10,50 je 50 kg Johannisbeeren, rot . . . RN 12,- je 50 kg Stachelbeeren unreif, Büteklaffe A (nicht über 18 mm Längendurch-grün, hartreif, Güteflaffe A RN 12,50 je 50 kg reif, Güteklasse B . . . RN 10,- je 50 kg himbeeren bzw. Bezirtsabgabestellenpreis) RM 22,- je 50 kg Sauerfirschen Güteklasse A RM 21,50 je 50 kg Güteklasse B RM 18,50 je 50 kg Güteklaffe B von mittel= und fleinfrüchtigen Sorten RM 16,50 je 50 kg 3metichen (blaue Haus- und faure)

Güteklasse B und C, ge=

Industrieobst C I . . . RM 5,30 je 50 kg Industrieobst C II . . . RN 2,80 je 50 kg gepflückte, hellschalige Aepfel der Güteflaffe Induftrieobst C I erhalten einen

Bewirtschaftung durch die Reichsstelle ab 1.3.1939

Einfuhr von Garten- und Weinbauerzeugnissen in das sudetendeutsche Gebiet

Das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. 9. 1936 und die bisher dazu ergangenen fünf Durchführungsverordnungen find durch Berordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. 12. 1938 (RGBI. I S. 1693) in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden. In diefer Verordnung hat sich aber der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten, noch den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Reichsstelle für Garten= und Weinbauerzeugnisse die in dem Geset über den Berkehr mit Gartenund Weinbauerzeugnissen und den Durchführungsverordnungen bezeichneten Erzeugniffe in den Bertehr zu bringen hat. Alls diesen Zeitpunkt hat nunmehr der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Bekanntmachung vom 23. 2. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 47 vom 24. 2. 1939) den 1. 3. 1939 bestimmt. Es können demnach die in diefer Bekanntmachung aufgeführten Gartenund Weinbauerzeugnisse, die nachstehend wiedergegeben find, soweit es sich nicht um im Zollinland erzeugte Ware handelt, nur durch die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Bertehr gebracht werden.

Das "In-den-Berkehr-bringen" durch die Reichsftelle erfolgt vermittels eines llebernahmescheins, der auf Antrag durch die Reichsstelle ausgestellt wird. Antragsformulare sind bei den Dienststellen der Reichsstelle erhältlich. Anträge der Firmen sind bei der Reichsstelle in Berlin 23. 8, Kronenstr. 61/63, einzureichen.

Sofern für die beabsichtigte Einfuhr gleichzeitig eine Devisenbescheinigung ober Unbedenklichkeits= bescheinigung der Reichsstelle als Neberwachungs= stelle beantragt werden soll, ist der Antrag auf Erteilung eines Uebernahmescheins zusammen mit dem bisher üblichen Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung bzw. Unbedentlichkeits= bescheinigung von den Firmen bei der Reichsstelle in Berlin 23. 8, Kronenftr. 61/63, in einem Umichlag einzureichen.

Erst nach Empfang einer bevisenrechtlichen Bescheinigung und eines Uebernahmescheins ist der Antragsteller berechtigt, den Kauf mit dem ausländischen Ablader fest abzuschließen, da eine zolls amtliche Abfertigung nur auf Grund einer devijenrechtlichen Bescheinigung und eines Uebernahmescheins erfolgen fann.

Die Uebernahmescheine lauten auf eine bestimmte Menge, auf Bezug aus einem bestimmten Ursprungsland und auf eine bestimmte Gultigfeits= dauer, innerhalb deren die zollamtliche Abfertigung zu erfolgen hat. Anträge auf Mengenerhöhung bam. auf Berlängerung der Gultigfeitsbauer find por Ablauf derselben bei der für den Antragsteller zuständigen Dienststelle der Reichsstelle in Berlin 23. 8, Kronenstr. 61/63, zu beantragen.

Firmen, die bereits im Befit einer Devisenbescheinigung für Garten- und Weinbauerzeugnisse find, deren Gültigkeit über den 28. Februar 1939 hinausgeht, wird die Reichsstelle von sich aus rechtzeitig einen Uebernahmeschein übersenden. Gin Antrag durch diese Firmen hierzu ist also nicht erforderlich.

Bei privaten Verrechnungsgeschäften ist ein Untrag auf Erteilung eines Uebernahmescheins an die Reichsstelle in Berlin 28. 8, Kronenstr. 61/63, erst nach Vorliegen der Verrechnungsgenehmigung ber Devisenstelle einzureichen, und zwar unter Beifügung der Verrechnungsgenehmigung, der violetten Bestätigung (Formular V/2) und gegebenenfalls der Preisgenehmigung. Die Verrechnungs= genehmigung und die violette Bestätigung find nur beim erften und letten Abruf der insgesamt mit einer Berrechnungsgenehmigung bewilligten Menge dem Antrag auf Erteilung eines Uebernahmescheins beizufügen.

Bei Geschäftsvorhaben, die über ein Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen (Asti) abgewickelt werden sollen, ist der Antrag auf Erteilung eines Uebernahmescheins erft nach Empfang der Bestätigung der kontenführenden Bank über das Vorliegen der devisenrechtlichen Genehmigung unter Beifügung dieser Originalbestätigung bei der Reichsstelle einzureichen.

Lifte ber gur Beit von ber Reichsftelle bewirtichafteten

1. Kartoffeln, frifch, aus Der. 28 bes Bolltarifs, bie in der Beit vom 1. April bis 81. Auguft in den freien Berfehr des Bollinlandes übergeführt werben;

2. Rottohl, Weißfohl, Wirfingfohl, Tomaten, Blumentohl, Rojentohl, Salat, Gurfen, Zwiebeln, Bohnen, Spinat, frifd, aus Dr. 33 des Bolltarifs;

8. Tomaten, gerfleinert, geschält, gepreßt, getrodnet, gebarrt, gebaden ober fonft einfach gubereitet, aus Dr. 86 des Bolliarifs; 4. Rotfohl, Beiffohl, Birfingtohl, Blumenfohl, Rofen-

fohl, Galat, Burfen, Bwiebeln, Spinat, gerfleinert, geidalt, gepreßt, getrodnet, gedarrt, gebaden ober fonft einfach zubereitet, unreife Speifebohnen, getrodnet, Speifebohnen (reife und unreife), gebaden oder fonft einfach zubereitet, aus Mr. 87 des Bolltarifs;

5. Weintrauben der Mr. 45 bes Bolltarifs;

6. Mepfel, Birnen, Quitten, Aprifofen, Pfirfiche, Pflaumen aller Urt, frifch, aus Dr. 47 bes Bolltarifs;

7. Aepfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle, Aprifosen, Pfirfiche, Pflaumen aller Art, Quitten, getrodnet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), aus Mr. 48 des Bolltarifs;

8. Obit, gemablen, zerqueticht, gepulvert ober in fonftis ger Beife zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Buder eingefocht (Mus) oder fonft einfach zubereitet, gegoren, aus Nr. 49 des Bolltarifs;

9. Bananen aus Mr. 50 bes Bolltarifs;

10. Apfelfinen, Bitronen, Bedraffrüchte, Pomerangen, Pampelmufen, frifch, aus Dr. 51 des Bolltarifs;

11. Ananas aus Dr. 55 des Bolltarifs; 12. Nahrungs- und Genugmittel, die aus Baren ber . in den porftebenden Biffern 3, 4, 8, 9 ober 10 genannten Arten bestehen, in luftdicht verichloffenen Behältniffen, aus Mr. 219 des Bolltarifs;

18. Drangen, fuße, bittere, gerkleinert und mit chemis ichen Frischhaltungsmitteln behandelt oder noch nicht tafelfertig eingefocht, ohne Bufat von Buder oder Girup, auch geschält, auch in breitgem Zuftand, auch in luftbicht verichloffenen Behältniffen bei einem Gewicht von 5 kg ober mehr bis 81. Dezember 1939, aus Mr. 218 bes Boutarijs.

DEUTSCHE

SLUB Wir führen Wissen.



GARTENBAUBIBLIOTHEK E.